Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 237. Sonntag, den 25. August. 1833.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit jetzigem Jahre ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner wird nächstens eine neue Wahl veranstaltet werden.

Da nun in der allgemeinen Städteordnung §. 73 c. und 126. in Verbindung mit §. 65. und §. 127. festgesetzt ist, daß bei einer solchen Wahl diejenigen Bürger nicht für stimmberechtigt und wählbar zu achten, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, wohin die Schock-, Quatember- und Personensteuern, der Schoß und die Beiträge zur Kriegsschulden- und Communcasse ꝛc. gehören, ganz oder zum Theil länger, als Zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Reste nicht abgeführt sind; so glaubt der Rath hiesiger Stadt obige Vorschrift noch vor Ausfertigung der zum Drucke bestimmten Wahllisten in Erinnerung bringen zu müssen.

Leipzig, am 18. August 1833. Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung,
die mit den Jura studirenden Stipendiaten und Expectanten auf den Termin Crucis 1833 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem die auf den Termin Crucis 1833 in Folge hoher Ministerial-Verordnung zu haltende zweite halbjährige Prüfung der Königlichen- Meißner- Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten und der Expectanten, so Jura studiren, von der hochlöblichen Juristen-Facultät auf

den dreizehnten September d. J.

festgesetzt worden ist; als werden dieselben, und zwar was die Expectanten anlangt, diejenigen von ihnen, die dem philologischen Expectanten-Examen nicht beiwohnen werden, hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr im Collegio Juridico Behufs der abzuhaltenden Prüfung einzufinden.

Zugleich wird denselben hiermit eröffnet, daß in Folge hoher Ministerial-Verordnungen vom 12. Juni d. J. und 12. December 1832

1) die Stipendiaten ein Verzeichniß der von ihnen in dem laufenden Semester gehörten Vorlesungen sofort bei ihrer Aufrufung abzugeben haben.
2) diejenigen Stipendiaten, welche nur eine der anbefohlnen halbjährigen Prüfungen verabsäumen, des Stipendii, welches sie genießen, verlustig werden sollen,

wo hingegen die Expectanten, welche eine dieser Prüfungen unentschuldigt verabsäumen, hierdurch zwar nicht sofort ihrer Expectanz verlustig, aber bei der auf die verabsäumte Prüfung zunächst folgenden Vertheilung von Stipendien unbeachtet gelassen, und auch alsdann, wenn sie zum nächsten Examen wieder sich einfinden, nur bei vorzüglichen Leistungen berücksichtigt, wenn sie aber zwei Prüfungen unentschuldigt verabsäumen, in dem Expectanten-Verzeichniß nicht weiter aufgeführt werden sollen. Leipzig, den 24. August 1833.

Die Ephori der Königlichen Stipendiaten.
D. Winer. M. Wachsmuth.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18330825/1